

Bernhard II.

(Erich Freund)

Herzog von Sachsen-Coburg-Meiningen,

geboren den 17. December 1800; zur Succession unter mütterlicher Obervormundschaft gelangt am 24. December 1803; Selbstregent seit dem 17. December 1821; vermählt am 23. März 1825 mit Maria, zweiter Prinzessin-Tochter des Churfürsten Wilhelm des Zweiten von Hessen.

Bernhard II. ist der einzige Prinz Herzog Georgs des Unvergeßlichen und dessen zum Segen des Landes noch lebender Gemahlin, der Herzogin Luise Leonore, geb. Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg. Der Tag seiner Geburt war ein Tag des allgemeinen Jubels, denn das Land betrachtete den neugebornen Prinzen als ein Geschenk des Himmels. Schon vor Herzog Anton Ulrichs zweiter Vermählung hatten die Bewohner der Sachsen-Meiningischen Lande wegen der Fortdauer ihres Fürstenhauses in Sorgen gestanden. Auch vor Bernhards Geburt war dies der Fall, denn lange verzögerte sich die Erfüllung des Wunsches, aus Georgs und Luisens Ehebunde einen Erben des Fürstenthrones zu erblicken. Schon schien des Volkes Hoffnung zu verwelken, als sie im zehnten Jahre dieser fürstlichen Ehe, 1792, durch die Geburt der Prinzessin Adelheid aufs Neue geweckt; 1794 durch die Geburt der Prinzessin Ida stärker gehoben und



Bernhard Erich Freund,
König von Sachsen-Weimern

LEBENS-
HISTORIE

Erzählung von Sachsen-Coburg-Heinrichen

geboren den 17. Decem. 1700; zur Erziehung unter mütterlicher Oberaufsicht gelangt am 10. Dec. 1701; verheiratet seit dem 17. Decem. 1727; vermählt am 17. Dec. 1727 mit Maria, zweiter Prinzessin-Tochter des Königs von Preussen, Wilhelms des Zweiten von Preussen.

Bernhard W. ist der einzige Sohn Herzog Ernst des Niederrheinischen und dessen Frau Maria des Preussischen Erbprinzen, der Königin von Preussen, Tochter des Königs von Preussen, Wilhelms des Zweiten von Preussen, und der Prinzessin Maria, Tochter des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten von Preussen, als ein Geschenk des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten von Preussen, an die Herzogin, Antonie Ulrike, Tochter des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten von Preussen, nach der Vermählung hatten die Königin der Sachsen-Weimarischen Lande, gegen den Wunsch ihres Hochvertrauten in Preussen gestanden. Auch vor Bernhards Geburt war viel der Fall, denn lange verzögerte sich die Erfüllung des Wunsches, aus Georgs und Luise's Ehebande einen Erben des Fürstenthums zu erblicken. Schon jahre lang hatte Hoffmann in verwickeln, als sie im zehnten Jahre dieser Herrschaft, d. i. 1727, durch die Geburt der Prinzessin Adelheid auf ihre Arme geworfen: 1729 durch die Geburt der Prinzessin Adèle hinter gelassen war.



Schoppe p. Bolt sc.

Bernhard Erich Freund,
Herzog von Sachsen-Meiningen.

endlich 1800 durch Herzog Bernhards Geburt zur Wirklichkeit entfaltet wurde. Fürstenhaus und Volk theilten vereint die allgemeinste lauteste Freude.

War Bernhards Geburtstag ein Tag des allgemeinen Jubels: so war es nicht minder sein Tauf- tag, denn Herzog Georg hatte den Unterthanen einen der feierlichsten und unvergeßlichsten Tage bereitet, durch welchen das schönste Seitenstück zur Taufe der Prinzessin Ida gegeben wurde. Er wählte nämlich außer den sämtlichen regierenden Herzogen von Sachsen, den Landgrafen von Hessen-Philippsthal-Barchfeld und den eben in Meiningen anwesenden Fürstbischöf von Würzburg nebst seinem Domcapitel, auch die sämtlichen Landstände, Landescollegien, Beamten, Stadträthe, Städte und Dorfschaften des Landes zu Zeugen bei der Taufe seines Erbprinzen. Zugleich standen hier — gewiß ein merkwürdiger Fall — die drei Hauptparteien der Christusreligion im heiligen Römischen Reiche persönlich zu Gevatter. Es erschienen daher am Tage vor der Taufe aus jeder Stadt und jeder Gemeinde ein Rathsmitglied oder der Schultheiß nebst dem ältesten Mann und dem jüngsten confirmirten Jüngling in der Residenz. Die Anzahl der Gevattern betrug 416 Personen. Bei der Taufe wurde der Prinz, nachdem er von Arm zu Arm an die fürstlichen und adlichen Pauthen gegeben worden war, auch von den durchs Loos bestimmten Gevattern aus jedem Departement, aus jeder Stadt und jedem Amte gehalten. Sinnvoll war die Erklärung, die Herzog Georg in Hinsicht der Bedeutung der von ihm für seinen Erbprinzen gewählten Namen gab: „Mein Sohn soll als

„Fürst der Freund seiner Unterthanen seyn und in ihnen seine Mitmenschen ehren und lieben und darum auch von ihnen als Freund und Fürst geehrt und geliebt werden.“ So suchte der edle Vater schon bei seines Sohnes Geburt ihn und seine künftigen Unterthanen durch die Wahl und durch die Deutung dieses Namen an ihr wechselseitiges Verhältniß und alle daraus entspringende Pflichten zu erinnern. Mehrere Tage dauerten die Feste, die Herzog Georg bei diesem feierlichen Acte dem Volke bereitet hatte. Auch wurden alle Armen gespeist und reichlich beschenkt.

Der Tag des Kirchgangs der Herzogin mit dem Erbprinzen legte zugleich den Grund zur Erbauung des neuen Schulgebäudes, das unter dem Namen des Gymnasii Bernardini kurz vor Herzog Bernhards Regierungsantritt eingeweiht wurde. Herzog Georg weihte nämlich die anfangs zu einer Erleuchtung seines Schlosses bestimmte Summe zu diesem Zwecke und in reichen Spenden folgten ihm seine Unterthanen, welche durch die rührende Ablehnung einer allgemeinen Erleuchtung und durch die Bekanntmachung seiner väterlichen Absichten dabei zu gleichem Zwecke begeistert wurden.

Mit Herzog Bernhards Geburt ward auch zum wahren Segen des Landes das unter allen Sächsischen Häusern nur einzig in der Sachsen-Meiningschen Fürstenlinie bisher noch nicht eingeführte Primogeniturrecht sanctionirt. Viele kostspielige und landesverderbliche Verdrießlichkeiten waren dadurch unter Bernhards Großvater und Großonkeln entstanden; sie waren nun auf immer beseitigt.

So ward Herzog Bernhard schon in frühester Jugend, ohne selbst noch mitwirken zu können, zum Segenskinde für sein Volk. Wonnevoll sah der glückliche Vater der körperlichen und geistigen Entwicklung seines Sohnes entgegen. Doch nur drei Jahre genoss er diese Freude, denn schon am 24. December 1803 schied er, beweint von seinem ganzen Volke, aus dem Kreise seiner ihn innig und tief verehrenden Unterthanen. Doch noch in den Fieberphantasien der Todeskrankheit war Bernhard des liebenden Vaters Gedanke. Erwachend aus einer solchen Phantasie rief er seinem alten, treuen Kammerhusaren freudig zu: „Mein Bernhard wird ein guter Mensch! Hast du nicht gehört, was er eben sagte? Er will nichts liegen lassen von dem, was ich begonnen habe; er will fortbauen, wo ich aufhöre!“

Betäubend war der Schlag, der mit Herzogs Georgs Tode sein Volk traf. Doch eine Mutter trat an des Vaters Stelle. Aufgelöst hat sich nun der Schmerz, der damals das ganze Land ergriff, in ein nimmer ersterbendes dankbares Andenken des Volkendeten. Von jetzt an stand nun Bernhard unter der Obervormundschaft seiner allverehrten vortrefflichen Mutter, die schon in den Ehepacten vom 24. October 1782 zur Obervormünderin ernannt war und die Erziehung desselben ganz im Geiste ihres Gemahls fortsetzte. Ihr war die erhabene, aber schwere Bestimmung beschieden, gerade in den gefahrvollsten Zeiten, wo auch dem Entschlossensten oft der Muth sank, das Ruder der Regierung zu führen und für das Wohl des Fürstenhauses und des Vaterlandes zu wachen und

zu sorgen. Wohl war es eine schwere Bestimmung, denn der ganze Zeitraum ihrer 18jährigen Regierung war durch Krieg, Seuchen, Mißwachs und Theuerung eine Kettenreihe von Prüfungen für ihr Mutterherz. So schauerlich indessen auch der Weltsturm war, in welchen ihre Regierung fiel: so ging sie doch aus jeder dunklen Zeitperiode als ächte Landesmutter hervor und nahm nach vollendeter vormundschaftlicher Regierung den allgemeinen Dank und die allgemeine Liebe und Verehrung ihres Volks mit hinüber in die Jahre der verdienten Ruhe.

Nichts lag aber ihrem Mutterherzen näher, als die Erziehung ihres einzigen Sohnes. Einen Vater seines Volkes wollte sie in ihm erziehen und sie hat ihre Aufgabe herrlich gelöst. Sie war würdige, in allem Wahren, Schönen und Guten als Muster vorangehende Mutter und der Sohn blühte freudig unter ihr auf, Gott und Menschen zum Wohlgefallen.

Schon 1805, noch vor vollendetem fünften Lebensjahre, erhielt er den, späterhin dem Publikum als Schriftsteller bekannt gewordenen, jetzigen Oberconsistorialrath Friedrich Mosengeil zum Erzieher. Die entschiedene Neigung des Prinzen zum Selbstdenken und zur Selbstbeschäftigung, die besonnene Ruhe seines Charakters, die innige Anhänglichkeit an seinen Lehrer, dessen Werth er fühlte, seine Folgsamkeit und Ordnungsliebe, seine angestammte Herzensgüte, der es heißer Drang war, zu helfen, wo er vermochte, sein reines, durch keine Schmeichler noch verdorbenes Gefühl für Wahrheit, Recht und Pflicht und das — wenn ich so sagen darf — wahrhaft religiös-moralische

Clima des Meiningerischen Fürstenhofes erleichterten dem Erzieher sein schönes, herrliches Werk der Fürstebildung. Die unruhige, aber thaten- und erfahrungsreiche Zeit, in die seine Jugend fiel, so wie die vielen Reisen während dieser Bildungszeit nach Sachsen, nach der Schweiz und Italien, nach Frankreich, den Niederlanden und England hinderten die wissenschaftliche Bildung desselben nicht, sondern gaben ihr desto mehr Vielseitigkeit und practische weltbürgerliche Gestaltung und gründeten zugleich in der vollen Blüthe seines Gefühls seine ästhetische Stimmung für's ganze übrige Leben, um dann in der Erinnerung freundlich das gereifte Leben zu überschütten, denn nichts von dem, was diese Länder in politischer, wissenschaftlicher, artistischer und naturhistorischer Hinsicht darboten, entging unter der Leitung seines Erziehers Bernhards wißbegierigem und beobachtendem Geiste. Auch lernte er im fremden Lande die Vorzüge und den Werth der Heimath und des Deutschen Volkes immer höher schätzen und würdigen. Er selbst trug schon in früher Jugend ein ächtes Deutsches Herz in seiner Brust. Und als nun Deutschlands Freiheit wieder errungen und Friede geworden: da ließ er — kaum 14 Jahr alt — auf Altenstein an der Vorderwand des Bonifaciusfelsens einen einfachen Altar und ein eisernes Kreuz mit der Inschrift errichten: „Gott, Vaterland, Freiheit, Friede!“ Seine Jugendfreunde und Gefährten waren aus allen Classen der Stände gewählt und die leisen Wellen seines zarten Gefühls wiegten alles Widerstreitende in die Harmonie seines eigenen Wesens zurück, dessen Freundlichkeit jedem Herzen wohlthat.

Am 15. October 1815, nach vollendetem 15. Lebensjahre, war der Tag seiner Confirmation. Alle noch lebenden Taufzeugen aus dem ganzen Lande waren gegenwärtig. Ihrer waren von 416 noch 220 und unter ihnen ein ehrwürdiger Greis von 98 Jahren, dessen silberweißes Haupt von der Last der Jahre und vom innigsten Gefühl ergriffen, sich tief zur Erde senkte. Alle übrigen hatte Gott schon heimgesunden, um diesen seligen Tag droben zu feiern.

Ausgestattet mit Kenntnissen und mit allem, was den Menschen — gleichviel, ob hoch oder niedrig — Liebe und Hochachtung bei Andern erwirbt, begab er sich am 4. Junius 1817 in Begleitung der fürstlichen Familie und seines Erziehers nach Gent zu seinem Schwager, dem Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und widmete den größten Theil seines Aufenthaltes daselbst der Bervollkommnung in der Französischen Sprache. Nach fünf Monaten kehrte er zurück, um im folgenden Jahre seine academische Laufbahn zu beginnen und unter der Leitung würdiger Staats- und Rechtslehrer sich in allen Zweigen der Regierungskunst zum ausgezeichneten Regenten zu bilden.

Von jetzt an erhielt er den, seither in Sachsen-Gildburghäusischen Diensten als Geheimerrath und Regierungspräsident gestandenen, durch staats- und rechtswissenschaftliche Kenntnisse ausgezeichneten Staatsmann, Freiherrn Carl Ludwig Friedrich August von Baumbach, der nachher als wirklicher Geheimerrath in Sachsen-Meiningsche Dienste trat, zum Oberhofmeister. Jena, als die Landesuniversität, war die erste der beiden Academien, die er im Herbstsemester 1818 bezog,

nachdem er vorher noch Sachsens würdigen König in Dresden besucht und ihm die Glückwünsche zur Jubelfeier seines rühmlichen Regentenlebens gebracht hatte. Er verweilte in Jena ein volles Jahr und begab sich dann nach Heidelberg, wo er ebenfalls ein Jahr den Staats- und Rechtswissenschaften oblag. Nach vollendeter academischer Laufbahn machte er noch eine Reise über Bern nach Mailand und über den Simplon zurück nach dem Rhein und benutzte diese Rückreise zur Besuchung mehrerer Deutschen Höfe. Er kam am 21. October 1820 in die Residenz zurück und nahm sich jetzt schon aller Staats- und Regierungsangelegenheiten mit Eifer und mit Liebe an. Im folgenden Jahre stattete er noch bei seinem Schwager, dem Herzoge von Clarence, in England einen Besuch ab, wohnte kurz vor seinem Regierungsantritt der Einweihung des Gymnasii Bernhardini bei, das seiner Geburt das Daseyn verdankte und trat, gereift durch Wissenschaft und Kunst, durch Welt- und Völkerkenntniß, mit einem Herzen, das groß und weit genug ist, um sein ganzes Volk mit gleicher Liebe zu umfassen, am 21. December 1821 die Regierung selbst an.

Mit kräftiger Hand und mit dem entschiedensten Willen, das Wohl seines ihm anvertrauten Volkes zu befördern, ergriff er das Ruder der Regierung. Die Anrede an die Chefs der Landescollegien am Tage der Hulldigung zeugt von seinen landesväterlichen Gefinnungen und Entschlüssen. Es sind folgende Worte voll Würde und voll Herzlichkeit: „Die Liebe, die Mir „bis jetzt Meine Unterthanen schenkten, zu verdienen, „ist von heute an Meine heiligste Pflicht, Mein höch-

„stes Streben. Das Band zwischen Mir und Meinem
 „Volke immer inniger zu Knüpfen, Mein fester Wille.
 „Daher stehen Sie Mir, verehrte Herren, in Meinem
 „Vorhaben bei. Ein Jeder befördere nach seinen Kräf-
 „ten das Wohl unseres Vaterlandes. Ein Geist, ein
 „Streben befele Sie alle und nie lassen Sie uns das
 „große Ziel aus den Augen verlieren. — Von heute
 „an nehme ich auch die Treue, die Sie Meiner theu-
 „ren Mutter während Ihrer so gewissenhaften Regie-
 „rung bewiesen haben, in Anspruch und als Oberhaupt
 „und in diesem Augenblicke als Stellvertreter Meines
 „Volkes ersuche ich Sie um den Handschlag — wäre
 „es auch blos, um den alten Brauch zu ehren.“

Der Magistrat der Residenz bezeugte seine Freude über Herzog Bernhards Regierungsantritt durch ein bleibendes Denkmal, indem er durch eine Urkunde vom 17. Februar 1822 ein Capital von 1500 fl. rhein. unter dem Namen des Stipendii Bernhardini für arme talentvolle Meininger Bürgersöhne stiftete, welche sich den Wissenschaften in Jena oder einer höhern Kunst im Ausland widmen wollen. Die erste Handlung, womit Herzog Bernhard seine Regierung bezeichnete, war die Erlassung zweier Kammersteuern. Ein erfreuliches Zeichen für seine Unterthanen.

Erst nach vollendetem dritten Jahre seines Regentenlebens vermählte er sich mit der durch Geist und Herzensgüte ausgezeichneten zweiten Prinzessin Tochter des Churfürsten Wilhelm II. von Hessen, Marie Friederike Wilhelmine Christiane. Am 23. März 1825 ward zu Cassel die Vermählung gefeiert. Um diese Zeit wurde er auch zum Obristen und In-

haber des zweiten Churheffischen Husarenregiments ernannt und erhielt das Großkreuz des Churheffischen goldenen Löwenordens, nachdem er schon früher die Großkreuze des Großherzoglich Sächsischen weißen Falken-, des königl. Hannöversischen Guelfen- und des königl. Sächsischen Rautenkranzordens erhalten hatte. Gleich beim Einzug ins Land gewann die neue Landesmutter die Herzen aller Unterthanen und schon am 2. April 1826 wurden die Wünsche des Fürstenhauses und des Volkes, die auf diesem Bunde ruhten, durch die Geburt eines Prinzen erfüllt, dem der glückliche Vater den dem ganzen Volke so theuren Namen seines verewigten Vaters, Georg, ertheilte. Zu den Taufzeugen hatte er neben mehreren hohen Verwandten seines Hauses auch die Stände seines Landes erwählt, von welchen zwei Mitglieder aus jedem der drei Stände den Erbprinzen aus der Taufe hoben. Außer diesen wohnten noch 18 aus allen Städten und Aemtern des Landes besonders erwählte Zeugen, wovon zwei zum Ritter-, sechs zum Bürger- und zehn zum Bauernstande gehörten, dem Taufacte bei.

Nur fünftehalb Jahre umfaßt bis jetzt Herzog Bernhards Regentenleben, aber schon ist dieser kurze Zeitraum so reich an wohlthätigen und segensreichen Einrichtungen und Umwandlungen, daß sein Volk mit Recht des Heilbringenden noch viel von der Zukunft erwartet. Ehe ich indessen in die Einzelheiten seines Wirkens übergehe, ist es nöthig, die beiden Hauptacte seiner Regierung darzustellen, nämlich die neue Organisation der Landescollegien unterm 25. November 1823 und die Organisation der neuen landständischen

Verfassung durch das Grundgesetz vom 4. September 1824.

Durch die neue Organisation der Landescollegien wurde der Staatsdienst in allen Zweigen neu geordnet und die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Einheit gebracht, so wie der Gerechtigkeitspflege ihr heiliger Standpunct, unabhängig von jedem fremden Einflusse, verbürgt und gesichert. Alle Zweige der Staatsverwaltung hatten bisher zu den Attributen der Regierung, des Consistoriums und der Cammer gehört, an welche sich mehrere Aemter und Commissionen, für sich bestehend, angeschlossen, z. B. die Kriegs-, Chaussee-, Bau-, Oeconomie-, Polizei-, Handlungs- und Armencommission nebst dem Forst- und Postamt etc. Alle Geschäfte dieser Commissionen wurden von jetzt an den Landescollegien einverleibt; für die obere Justizpflege aber, welche bisher größtentheils zu den Geschäften der Landesregierung gehört hatte, wurde ein neues Landescollegium, nämlich das Oberlandesgericht angeordnet und mit dem Cammercollegio eine Forstseccion verbunden.

Dieser neuen Organisation der Landescollegien folgte, kraft der Verordnung vom 25. Junius 1825, auch die neue organische Einrichtung der Unterbehörden, durch welche für das Oberland ein Kreisamt errichtet und dadurch die Verwaltung von der Justiz getrennt wurde; im Unterlande aber die beiden Aemter Sand und Altenstein, die bisher mit den Aemtern Wafungen und Frauenbreitungen verbunden waren, ein besonderes Amtspersonal erhielten. Diese Verordnung bestimmte zugleich aufs Genaueste die Grenzen des Wirkungskreises der Unterbehörden und brachte jeden Ge-

schäftszweig derselben mit der neuen Organisation der Landescollegien in Einklang.

Auch in Hinsicht des Hofmarschallamtes erschien am 29. November 1825 eine gleiche Verordnung, wodurch demselben alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Hofdienern außerhalb des Schloßbezirks und der herzoglichen Häuser, so wie alle Klagen gegen Hofdiener, die eine rechtliche und proceßordnungsmäßige Entscheidung erfordern, abgenommen und an die ordentliche Gerichtsbehörde verwiesen wurden, dagegen der Wirkungskreis desselben durch die Uebertragung der Geschäfte des seitherigen Hofamtes erweitert ward.

Der zweite Hauptact seiner Regierung ist die neue landständische Verfassung, mit der er sein Volk beschenkte. Zwar hatte das S. Meiningische Land schon von alten Zeiten her eine landständische Verfassung, aber sie umfaßte nur das Meiningische Unterland und erstreckte sich weder über den S. Meiningischen Antheil am Fürstenthum Coburg, noch über die Herrschaft Römhild. Auch entsprach sie dem Geiste der Zeit nicht mehr und war höchst unvollkommen, denn unvertreten war der Bauernstand und nicht genau genug bestimmt waren die Rechte und Pflichten der Landschaft. Um diesen Mängeln abzuhelpen und zugleich, der Deutschen Bundesacte gemäß, allen Theilen seines Landes eine gemeinschaftliche landständische Einrichtung zu geben, erschien unterm 4. September 1824 das neue Grundgesetz, durch welches die alte Verfassung aufgelöst und eine neue organisirt wurde, zu deren Beobachtung, Aufrechthaltung und Beschützung

Reg. Almanach, 2. Jahrg.

sich jeder neue Regent beim Antritt seiner Regierung verbindlich machen und jeder Staatsdiener beim Antritt seines Amtes eidlich verpflichtet werden muß. Diese neue Verfassung ist unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt und kann nur einzig durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

Nach dem Grundgesetz sind 3 Stände als Landstände anerkannt, nämlich der Stand der Rittergutsbesitzer, der Bürger und der Bauern. Diese 3 Stände bilden die Landschaft und aus ihrer Mitte werden die Abgeordneten erwählt, durch welche dann alle Staatsbürger vertreten werden. Diesen Abgeordneten sind folgende Rechte eingeräumt. Sie bestimmen in Gemeinschaft mit dem Herzog den Etat. Ohne ihre ausdrückliche Verwilligung dürfen weder Steuern, noch andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Cassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht oder sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden, die das Eigenthum des Landes und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen. Sie verwalten alle von ihnen verwilligten Steuern und Abgaben in einer eigenen Cassen und haben das Recht, sie nur zu den im Etat angegebenen bestimmten Zwecken verwenden zu lassen, so wie auch über die Erhaltung der Substanz des Cammervermögens zu wachen. Sie dürfen dem Regenten Vortrag thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung und Mittel vorschlagen zu ihrer Abstellung, auch Beschwerde und Klage bei demselben erheben ge-

gen die Geheimenräthe und andere Staatsdiener und Staatsbehörden, über ihre Willkühr und Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung. Sie nehmen Theil an der Gesetzgebung und ohne ihren Beirath kann kein neues Gesetz erlassen werden, das die Landesverfassung betrifft oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum einzelner oder aller Staatsbürger zum Gegenstand hat. Auch haben sie das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand permanent vertreten zu lassen, einen weitem Ausschuss, einen landschaftlichen Syndicus oder Secretair und einen landschaftlichen Cassier zu wählen, welche die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtage zum andern besorgen.

Der Regent beruft den Landtag und zwar alle drei Jahre, doch kann auf sein Ermessen auch in der Zwischenzeit ein außerordentlicher Landtag gehalten werden. Er eröffnet, vertagt und beschließt denselben und ohne seine Genehmigung dürfen die Landstände sich weder zu einem Landtag vereinigen, noch auseinander gehen. Auch können 2 Bevollmächtigte des Landesherrn allen landschaftlichen Sitzungen beiwohnen, die jedoch kein wirkliches Stimmrecht haben und während der Abstimmung sich entfernen müssen. Die Zahl der Abgeordneten ist auf 21 bestimmt, nämlich aus jedem der 3 Stände 7, von welchen der Regent aus jedem Stande einen wählt und zwar im Ritterstande jedesmal den Landmarschall, der nur dann seine Stelle verlieren kann, wenn $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten bei dem Re-

genten darauf antragen und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen. Alle Abgeordnete haben ohne Unterschied des Standes und des persönlichen Ranges gleiches Stimmrecht auf dem Landtag und können wegen ihrer Aeußerungen auf demselben nicht verantwortlich gemacht werden. Die Art der Abgeordnetenwahl ist im Grundgesetz auf das Genaueste bestimmt; sie geschieht durch Stimmenmehrheit und ist nur dann gültig, wenn $\frac{2}{3}$ der Wählenden versammelt sind. Alle 6 Jahre findet eine neue Wahl der Abgeordneten statt. Jeder Wählende muß ein selbstständiger Staatsbürger seyn, das 25. Lebensjahr erreicht haben, sich zur Christlichen Religion bekennen und im unbescholtenen Rufe stehen, auch nicht in einem selbstverschuldeten Concourse verwickelt seyn. Die Versammlung des Landtags ist regelmäßig im Landschaftshause der Residenz und ist nur dann als gehörig constituirt zu betrachten, wenn $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten gegenwärtig sind. Auch haben seine Beschlüsse nicht eher Gesetzeskraft, bis sie vom Regenten sanctionirt sind.

Er selbst eröffnete, umgeben von allen Ministern und Råthen der Collegien und dem ganzen Hofstaate, am 17. December 1824, als seinem Geburtstage, den ersten allgemeinen Landtag mit folgender Rede: „Mit hoher Freude sehe ich Sie heute vor mir versammelt. Troh belebt mich Ihnen gegenüber die Gewißheit, einen lang genährten Wunsch erfüllt zu sehen. Der Wunsch, daß alle Theile eines Landes, daß alle solchem angehörige Unterthanen der Wohlthat theilhaftig werden mögen, welche eine wohlgeordnete landständische Vertretung zu gewähren vermag, wenn sie red-

„lich gehandhabt wird. — An mir war es, die Grund-
 „linien einer solchen Verfassung zu ziehen. Das ist
 „geschehen im Grundgesetz vom 4. September. Es ist
 „geschehen nach sorglicher Beachtung eigener und frem-
 „der Erfahrung — nach genauer Erwägung der Zeit-
 „erfordernisse und Bedürfnisse unsers lieben Vater-
 „landes. — Erst im regen Staatsleben muß sich
 „der Buchstabe des Gesetzes bewähren, daher werde
 „ich wahre Zufriedenheit erst dann empfinden, wenn
 „ich meine landesväterlichen Absichten erreicht se-
 „he. — Und dazu rechne ich auf Ihren Beistand,
 „Männer des Vertrauens! Erfüllen Sie die Pflich-
 „ten, die Sie übernommen; üben Sie gewissenhaft
 „die Rechte, welche das Grundgesetz Ihnen zugestekt
 „und lassen Sie nie Ihr Streben erkalten, das unzer-
 „trennliche Band zwischen Regent und Volk gewissen-
 „haft zu wahren. — Der Zweck Ihrer jetzigen Zu-
 „sammenberufung ist die vorläufige Erörterung eini-
 „ger vorbereitenden Punkte, welche Sie in dem an
 „Sie erlassenen Rescript ausgedrückt finden werden. —
 „Mir kann ich die Freude nicht versagen, Ihnen selbst
 „zu wiederholen, daß mir die Hand der Prinzessin
 „Maria von Hessen von dem Durchl. Vater, dem
 „Churfürsten, zugesagt worden ist. Zu gut kenne ich
 „die Gesinnungen meiner Landsleute, als daß ich nicht
 „überzeugt wäre, Sie verbreiteten mit dieser Kunde
 „Freude in Ihrer Heimath. — Setzt gehn Sie mit
 „Gott an die Vorbereitung auf bald nachfolgende erne-
 „stere Arbeit.“ —

Die Hauptresultate dieses ersten Landtages wa-
ren: die genauere Einsicht vom Betrag des Staats-

vermögens und der Staatsschulden und neue Einrichtungen zu einem wohlgeordneten Staatshaushalte; ein neues Steuergesetz, das auf gerechtern Grundlagen für die Besteuerung nach Ebeamaß und Verhältniß beruht und auch die bisher steuerfreien Rittergüter zum Mittragen der Staatslasten zieht; eine genauere Steuerverwaltung, Steuercataster - und Rechnungsführung; eine strengere, aber mit Milde gepaarte Eintreibung der alten Steuerreste und der neuverfallenen monatlichen Steuern; ein verbessertes Hypothekengesetz und eine Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener zc. — so wie die nahe Aussicht auf eine neue Proceßordnung fürs ganze Land; auf die Errichtung einer Staatsschuldentilgungscasse; auf die Einführung eines neuen Conscriptionsgesetzes und noch eines andern Gesetzes, das die Bedingungen auf das Genaueste bestimmt, unter denen nur einzig den Juden die staatsbürgerlichen Rechte ertheilt werden sollen und die zugleich die Veredlung dieses Volkes zum höchsten Zweck haben. Zu allen diesen neuen Gesetzen und Einrichtungen wurden vom Herzog den Landständen die Entwürfe zur Berathung vorgelegt.

So gab Herzog Bernhard seinem Volke eine Verfassung, die auf dem dauerhaften Grunde der Gerechtigkeit und einer verständigen Berechnung der gesellschaftlichen Kräfte und Ansprüche beruht und in deren Grundgesetze nicht blos alles Gute und Haltbare der vergangenen Zeit bewahrt ist, sondern auch alle in der neuern und gegenwärtigen Zeit erworbenen Ein-

sichten und Erfahrungen ihre rechte Stelle gefunden haben.

Gehen wir ins Einzelne: so erblicken wir in ihm einen durch Staats- und Rechtskenntnisse gebildeten Regenten, der mit eigenem Auge den Kreis seiner Regentenpflichten überschaut und das Kleine und Einzelne, wie das Große und Allgemeine mit Sorgfalt und mit Liebe zu würdigen weiß. Feind alles bloßen Fortvegetirens im gewohnten Kreise eines mechanischen Dienstsystems, belebt er selbst alle Staatsdiener durch sein Beispiel mit dem Geiste der Redlichkeit, der Thätigkeit und Ordnung. Schleunige und unparteiische Gerechtigkeitspflege, Ordnung im Geschäftsgang derselben, Minderung und Vermeidung der Processe und aller unnöthigen Kosten der Unterthanen, so wie strenge und gewissenhafte Aufsicht über das Wohl der Unmündigen und über das Hypothekenwesen sind ein Hauptaugenmerk seiner landesväterlichen Sorgfalt. Viele Verordnungen und Einrichtungen, die während seiner noch kurzen Regentenlaufbahn gegeben und getroffen wurden, beurfunden dies. Hierher gehören die Verordnungen wegen der Vormundschaftstabellen; wegen Regulirung des Instanzenzugs, der Declaration der Erkenntnisse und der Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz; wegen Beifügung der Entscheidungsgründe zu den Erkenntnissen in Civilprocessen, so wie die Abschaffung der seither gewöhnlichen Sporteln für die Beamten und Mitglieder der Landescollegien und endlich die Verordnung, daß kein Advocat in demjenigen Amte practiciren soll, wo sein Vater, Großvater oder Bruder Amtmann ist.

Gleiche Sorgfalt weicht er auch den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. Gute Wege und Straßen gelten ihm als ein Haupterforderniß cultivirter Länder. Zwar war unter der Regierung Georgens und Louizens in Hinsicht des Straßenbaues durch Anlegung neuer Kunststraßen schon sehr viel geschehen: aber noch blieb ihm auch in diesem Zweige der Staatsverwaltung ein großer Wirkungskreis übrig, um das Leben und die Bequemlichkeit der Reisenden zu sichern und den leichtern und schnellern Waarentransport zu befördern. Wie wichtig ihm dieser Gegenstand seiner Regentensorge gleich vom Anfange seiner Regierung war, bezeugen nicht nur die gute Unterhaltung der bereits bestehenden, sondern auch die von ihm selbst neu angelegten Kunststraßen bei Gumpelstadt und nach Rohr; die erweiterte und durch eine Acazienallee verschönerte Kunststraße vor dem untern Thore bei Meiningen und die neue Straßenpflasterung der Residenz. Auch erließ er unterm 6. Januar 1826 eine neue Wegepoliceordnung nebst einer Instruction zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes und bewirkte, ohne strenge Befehle, bloß durch Ermunterung und Belobung die Verbesserung des Straßenpflasters und die chauffeemäßige Herstellung aller Dorf- und Flurwege in 29 Städten und Dorfschaften seines Landes.

Nicht minder wacht er für die innere Sicherheit in seinem Lande. Daher die Verträge, die er mit allen Sächsischen Häusern, mit Kurhessen und Neuß wegen des Transports der Vagabonden und der Aufnahme heimathloser Personen schloß und die Verordnun-

gen, die er deswegen ergehen ließ. Um die Zwecke dieser Verordnungen desto besser zu erreichen und zugleich der Bettelei zu steuern, hat er einzelne Militaircommandos in die Dorffschaften gelegt und neue Vorsichtsmaßregeln bei Ertheilung der Reisepässe getroffen. Auch verbot er die Aufnahme fremder Personen zu Landesunterthanen, so wie die Ertheilung des Nachbarrechtes und des gutherrlichen Schutzes, so lange noch keine hinlängliche Caution von ihnen geleistet worden.

Eingedenk, daß das Leben des Menschen köstlichstes Gut ist, erging unter mehreren andern wohlthätigen Verordnungen, z. B. zur Vorbeugung der Hundswuth und der deswegen nöthigen Verminderung der unnöthigen Hunde, so wie zur Verhütung, daß auch nur ein Kind ungeimpft bleibe und in die öffentlichen Schulen aufgenommen werde, ohne einen gedruckten Impfungsschein vorzuzeigen, schon früher die Verordnung vom 20. Julius 1822 gegen die Aferärzte, die Verkäufer von geheimen Mitteln und die Abgebung von Arzneien durch die Apotheker ohne Vorschrift eines Arztes. Auch ward ein Rettungsapparat zur Wiederbelebung Scheintodter, Erstickter zc. angeschafft.

Um den Bau schönerer und freundlicherer Wohnungen in seinem Lande zu befördern, verwilligte er den Einwohnern des Oberlandes, wie dies bereits im Unterlande gesetzlich eingeführt war, die Steuerfreiheit für jedes neuerbaute hölzerne Haus auf 6 und für jedes neuerbaute steinerne Haus auf 12 Jahre und unterstützte nicht selten die Erbauer neuer Häuser durch eigene Beiträge an Holz oder Geld. Er selbst ging

auch hier als Beispiel voran und verschaffte durch seine Bauten vielen Handwerkern reichliches Verdienst. Das schöne Fürstenhaus vor dem untern Thore, das er einen großen Theil des Jahres nebst seiner Gemahlin zur Lieblingswohnung erwählt hat und das neue Haus vor dem obern Thore der Residenz, die er beide noch während seiner Minderjährigkeit erbaute; die innere prachtvolle neue Einrichtung des Residenzschlosses; die neuen Anlagen und Bauten auf Altenstein; das neue Kasinogebäude nebst den beiden noch unvollendeten Gebäuden an der Straße vorm untern Thore zu Meiningen, so wie die freundlichen Umänderungen im Englischen Garten und in den Umgebungen seines Fürstenhauses sind eben so sprechende Denkmale von seinem gereinigten Geschmack in der Baukunst, als von seinem Eifer für die Verschönerung seines Landes.

Zur Sicherung der Wohnungen und des Eigenthums seiner Unterthanen und zur schleunigen Hülfe und Rettung in Feuersgefahr erließ er mehrere Verordnungen. So befahl er, nicht bloß zur Ersparung eines großen Holzbedarfs, sondern auch zur Verhütung von Feuersbrünsten die Abschaffung der vielen Privatbacköfen und die Einführung der Gemeindebacköfen in den Dorfschaften und setzte zugleich 300 fl. als Prämie für die 3 ersten Gemeinden aus, die diese Einrichtung treffen würden. Auch erlaubte er mit Kurhessischer Genehmigung seinen Unterthanen, vom 1. October 1825 an, die Einlegung ihrer Wohnungen in die durch ihre einfache Einrichtung und Solidität sich vorzüglich empfehlende Kurhessische Brandverfi-

cherungsanstalt und bewirkte durch seine Ermunterung und durch seinen eigenen Beitritt, daß noch in demselben Jahre über 3000 Hausbesitzer seinem Beispiel folgten. Vor allem aber wirkt Herzog Bernhard bei Feuersbrünsten überaus viel durch seine Gegenwart und durch sein Beispiel zur Rettung der Unglücklichen. Mit Flügelschnelle eilt er gewöhnlich, sobald nur die Kunde von einem Brande in die Residenz gelangt, nach der Stätte der Noth — und ist sie von der Residenz nicht allzuweit entfernt: so ist er unter denen zur Hülfe herbeieilenden gewiß Einer der Ersten, wie ein Vater bei seinen bedrängten Kindern, ermuntert, ertheilt Rath, ordnet und legt oft selbst Hand an, um die Löscheden durch sein Beispiel zu begeistern, selbst das Unmöglichscheinende möglich zu machen und die heftigsten Flammen zu tilgen. Der öffentlich ausgesprochene Dank der Gemeinden zu Einhausen und Untermassfeld sind unter vielen andern rührende Belege, wie tief sein Volk diese väterliche Theilnahme seines Fürsten erkennt.

Tief fühlend, daß nur ein reiches, wohlhabendes und blühendes Volk des Regenten schönster Reichthum und des Staates wahre Schatzkammer sey, wirkt er aufs Kräftigste für die Aufnahme und Emporhebung der Landwirthschaft, der Manufakturen, der Fabriken und des Handels seiner Unterthanen. Er fand bei seinem Regierungsantritt die Landwirthschaft im blühenden Zustande, aber den Landmann selbst niedergebeugt durch die wohlfeilen Getreide- und Viehpreise und den dadurch gesunkenen Werth der Feldgüter und suchte auch hier zu helfen, so viel ihm möglich war.

So kürzte er zum Besten des Landmanns die niedere Jagd und die Frühlingshut auf den Wiesen ab. Auch forderte er die Gemeinden, die Waldboden besaßen, bei dem wohlfeilen Samenpreise zur Holzansaat auf und gab den Forstbehörden den Auftrag, sie mit Rath und That dabei zu unterstützen. In mehreren Gemeinden des Oberlandes wurden zum Ackerbau taugliche Stücke des Waldbodens unentgeltlich den Einwohnern zum Anbau überlassen. Im Unterlande hob er die Pferdezucht durch Prämien an die Pferdezüchter des Landgestütes empor; belegte wegen des überflüssigen Getreidevorraths im Lande zur Beförderung der inländischen Brennerei allen fremden Branntwein mit einem schweren Accis; munterte sein Volk und besonders die Schullehrer zum Seidenbau auf; legte selbst eine Maulbeerplantage an, erbot sich Jedem, der seinem Beispiel folgen würde, die jungen Stämme nebst der Vorschrift zum Seidenbau unentgeltlich zu ertheilen; setzte einen Preis für denjenigen Schullehrer aus, der zuerst wirklich Seide bauen würde und erließ mit landständischer Berathung ein neues wohlthätiges Gesetz wegen des Flusuferbauens, dessen Kosten seine Cammer zur Hälfte tragen sollte.

Nicht minder suchte er das Aufblühen des, besonders durch die neuern Mauth- und Zollrichtungen gesunkenen Wohlstandes der Städte durch Beförderung neuer Gewerbe- und Handelszweige zu bewirken und überhaupt der Betriebsamkeit ein weiteres Feld zu eröffnen. So unterstützte er das Warchentweberhandwerk, das, vormals der Hauptnahrungszweig der Stadt Meiningen, die größte Ausfuhr ins Aus-

land hatte, aber wegen der Wertheuerung ihrer Waaren durch die schweren Manthabgaben der Nachbarländer fast allen Absatz verloren, durch einen Vorschuß und munterte dadurch die Weber zur Bereitung anderer Handelsartikel auf, wodurch eine Niederlage ihrer Manufakturwaaren, die mit den guten, dauerhaften Waaren der Brüdergemeinden wetteifern, in Meiningen errichtet werden konnte. Um 150 Personen, die dabei Arbeit fanden, Verdienst und Unterhalt zu verschaffen, überließ er das unter der vormundschaftlichen Regierung erkaufte Schatullguth Glücksbrunn an den Kaufmann und jetzigen Landstand Weiß zur Anlegung einer feinen Baumwollenspinnerei, deren Gespinnte fast alle nach England gehen; beförderte die Fabricirung des inländischen Tabaks und stellte auf Kosten der Staatscasse für die Eisenarbeiter des Unterlandes einen vorzüglich geschickten Schleifer aus Sohlingen zu Steinbach an. Der Erfolg entsprach seiner Erwartung, denn nach den beiden Mustercharten von Sohlinger und jetziger Steinbacher Arbeit, die auf der herzoglichen Landesregierung aufbewahrt werden, stehen die Sohlinger jetzt offenbar sowohl in der Güte der Waare, als in der Wohlfeilheit des Preises den Steinbachern nach. Um den Betrieb des inländischen Holzhandels und der vielen Schneidmühlen zu begünstigen, erließ er die Verordnung, daß alles Stamm- und Blochholz aus den herrschaftlichen Forsten nur an Inländer verkauft werden soll und sah zu seiner Freude den Handel mit Sonnenberger Spielwaaren durch bedeutenden Absatz nach Amerika in ein neues blühendes Leben treten.

Auch that er dem Haussierhandel der Juden Einhalt; belegte alle mit Fabrikwaaren ins Land handelnden Kaufleute und Handlungsdiener mit einer Gewerbesteuer und der Lösung eines Patents und setzte seinen Bemühungen die Krone auf durch die Aufforderung vom 3. Februar 1826 an alle treue Diener und Einwohner seines Landes: bei den gegenwärtigen drückenden Handelsverhältnissen zur Unterstützung des Gewerbefleißes mit Ihm in einen Verein zu treten, dessen Mitglieder sich verbindlich machen, für den eigenen und den Familienbedarf binnen den nächsten 6 Jahren sich im Innlande blos der im Meiningschen fabricirten Tücher und auch außerdem, soviel möglich, nur inländischer Fabrikate zu bedienen.

Um aber auch der Verarmung der Unterthanen durch Spielwuth und leichtsinnige Vergeudung ihres Vermögens und ihres Verdienstes vorzubeugen, erließ er im Einklang mit den Landständen ein geschärftes Gesetz vom 24ten Januar 1826 gegen alles Einsetzen in auswärtige Lotterien und Lottos und errichtete, unter Garantie der Landschaft, für unbemittelte Einwohner der Residenz eine Sparkasse, die mit dem 1. April 1826 eröffnet wurde.

Bei dem gesunkenen Werth der Feldgüter hatte sich auch der Werth der Hypotheken verringert, auf welche mancher Landwirth und Gewerbsmann Capitalien geliehen hatte. Um zu verhüten, daß durch schnelle Aufkündigung derselben nicht Mancher in noch größere Verlegenheit komme, setzte man bei der Landschaftscaffe die Verzinsung herab. Zwar wurden alle von Innländern bereits in dieser Caffe niedergelegten

Capitalien auch ferner, wie bisher, mit 4 Procent verzinst; von allen neu einzulegenden aber für die Zukunft nur $3\frac{1}{2}$ Procent verwilligt. Dagegen wurden alle, auch bereits seit längerer Zeit in dieser Cassen stehende Capitalien der Ausländer nur nach diesem herabgesetzten Zinsfuß behalten oder abgetragen. Ein sprechender Beweis vom Staatscredit und dem Vertrauen, welches der Verwaltung der Landescaße gezollt wird.

Doch nicht bloß die leibliche Wohlfahrt seiner Unterthanen: nein, auch die geistige und sittliche Bildung seines Volkes macht Herzog Bernhard zu einem Hauptzwecke seiner Regentensorge. Selbst Freund des öffentlichen Gottesdienstes und seinem Volke Muster eines tief ins Gemüth gewurzelten aufgeklärten, ächt religiösen Sinnes, der, im zarten Gefühle seiner Abhängigkeit vom höchsten Wesen, im öffentlichen Kirchengebete weder das Wort Herr, noch irgend ein belobendes Beiwort der Liebe, geschweige eine Titulatur beim Namen Herzog duldet, ruht sein Blick auch mit Liebe auf dem Wohl der Kirchen seines Landes. Manches heilsame, eine Zeitlang in Vergessenheit gerathene Gesetz rief er aufs Neue ins Andenken; benutzte eifrig jede Gelegenheit zu Verbesserungen in kirchlicher Hinsicht und dringt vor Allem mit Ernst auf ein mit der Lehre des Evangeliums übereinstimmendes sittliches Leben der Geistlichkeit. Selbst dem Minderwichtigerscheinenden versagt er seine Aufmerksamkeit nicht, sobald es in seinen Folgen wichtig werden und die Achtung des geistlichen Standes, sowie die Andacht, Erbauung und Religiosität des Volkes

erhöhen und befördern kann. So führte er das Gedächtnißfest der Bollendeten und eine neue Amtskleidung der Geistlichen (Priesterrock und Barret) ein und gab die Verordnung, wodurch den jungen Theologen das Predigen im Lande theils verboten, theils erschwert wird, so lange sie noch nicht in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft und in die Reihe der Kandidaten aufgenommen worden. Dagegen gab er den Geistlichen mehrere Freiheit in Hinsicht der Liturgie und munterte sie auf, statt des vorgeschriebenen öffentlichen Kirchengebetes, ihre Predigten öfterer mit einem Gebete aus dem Herzen zu schließen. Auch ließ er die neuerbaute Kirche zu Liebenstein, deren Bau er schon vor seinem Regierungsantritt durch Beiträge unterstützt hatte, feierlich einweihen und beschenkte sie, wie die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie, die ebenfalls schöne Altargefäße zum Weihgeschenke darbrachten, am Tage der Einweihung mit einem schönen Kelch.

Ueberzeugt, daß nur durch eine zweckmäßige, dem Geiste der Zeit angemessene Erziehung würdige Staatsdiener und treue nützliche Bürger gebildet werden, weicht er auch den Schulen und Bildungsanstalten des Landes seine volle Aufmerksamkeit. Zwar blieben die bereits bestehenden musterhaften Schuleinrichtungen: aber fast keine Anstalt ist, die nicht von Herzog Bernhards Fürsorge für sie einen Beweis aufstellen könnte. Das Gymnasium Bernhardinum und die Forstacademie zu Dreißigacker verdanken ihm mehrere physikalische Instrumente; das Schullehrerseminarium nebst der Industrieschule ein freundlicheres

Locale und eine Erweiterung des Lehrpersonal's und die Schullehrer des Unterlandes — wo bisher noch kein solches Institut bestanden hatte — eine Unterstützungscasse für ihre Wittwen und Waisen, die mit dem 6ten Julius 1825 ins Daseyn trat.

Musterhaft und ganz auf die Beredlung des Israelitischen Volkes berechnet, sind die Verbesserungen, die der Unterricht in den Jüdischen Schulen unter Herzog Bernhard erhielt. Nach dem neuen Gesetz vom 23. Januar 1826 soll jede Jüdische Gemeinde im Lande, die ihre Kinder nicht in die Christlichen Schulen schicken will, eine eigene Elementarschule haben, aus welcher, wie in den Synagogen der Talmud und die Hebräische Sprache durchaus verbannt sind. Alle Jüdischen Lehrer in den Schulen, so wie alle Rabbiner in den Synagogen müssen dem herzoglichen Consistorio erst präsentirt, von demselben geprüft und würdig erfunden worden seyn, ehe sie angestellt werden dürfen. Sie müssen von der Gemeinde eine bestimmte Befoldung ausgefetzt erhalten, die ihnen nicht verkürzt werden darf und können nicht eigenmächtig von derselben abgefetzt werden. Nur mit Innländern, die sich im Seminario oder auf dem Gymnasio zu Meiningen gebildet haben, sollen in Zukunft die Jüdischen Schulstellen im Lande besetzt werden — und nur dann erst, wenn sie eine dieser Christlichen Bildungsanstalten besucht und, nach bestandener Prüfung, tauglich zu einem Schulamte befunden worden, steht es Jedem von ihnen frei, wenn er will, noch eine Jüdische Universität zu besuchen. Selbst Ausländer, wenn sie Jüdische Privatlehrerstellen im Lande bekleiden wollen,

müssen sich erst einer Prüfung vor dem Consistorio unterwerfen. Jedes Kind muß vom 6ten bis zum 14. Jahre unausgesetzt, wie in Christlichen Schulen, am öffentlichen Unterricht Theil nehmen, dessen Lectionsplan vom Consistorio bestimmt ist. Die Aufsicht über die Jüdischen Schulen und über den Gottesdienst in den Synagogen ist dem Christlichen Ortsgeistlichen übergeben, der auch den halbjährigen Prüfungen beiwohnen muß. Die Visitationen in den Jüdischen Schulen besorgt der Landschulen-Inspector oder ein Commissarius des Consistoriums.

Vertraut mit Wissenschaft und Kunst pflegt und befördert Herzog Bernhard freudig alles, was diesen Gegenstand betrifft und liebt den Umgang mit den Musen. Er unterhält an seinem Hofe eine der vorzüglichsten Capellen Deutschlands und spielt selbst einige Instrumente der Tonkunst. Er besucht und ermuntert die Künstler in ihren Werkstätten und unterstützt eine große Anzahl talentvoller Jünglinge auf ihrer akademischen Laufbahn oder auf ihren Reisen ins Ausland, um sich auf fremden Kunstanstalten oder auf Italiens classischem Boden zu ausgezeichneten Künstlern zu bilden.

Alle Verordnungen seines Regentenlebens gehen zunächst von ihm selbst aus und seine öffentlichen Reden sind aus seinem eigenen Geist und Herzen gestossen. Die beiden in dieser Biographie angeführten bezeichnen zugleich den Charakter seines kräftigen und gefühlvollen Stils.

Im Innersten sich bewußt, daß seine Einrichtungen das Licht nicht zu scheuen haben und daß bei

der Liebe, die er genießt, sein Land frei von allen geheimen Umtrieben ist, befördert er eine weise Publicität unter seinem Volke. So willig er aber auch jedem guten Rath und jeder wohlgemeinten Warnung vor irgend einem Mißbrauch im Staatsdienst sein Ohr leiht, sobald der Warnende durch Nennung seines Namens und durch angegebene Thatfachen für die Wahrheit seiner Angabe bürgt, um auf rechtllichem Wege eine Untersuchung einzuleiten: so ist er dagegen mit Recht ein desto erklärterer Feind aller anonymen Insinuationen, wodurch der Ruf treuer Diener verläumdert und nur Mißtrauen zwischen dem Regenten und seinen Staatsdienern geweckt wird. Seine Verordnung vom 15ten Julius 1822 spricht seinen ganzen Unwillen gegen eine solche Handlungsweise aus und droht bei Entdeckung dem geheimen Angeber mit gerechter Strafe.

Glücklich sich fühlend im Besiz treuer Diener, wünscht er nichts mehr, als daß auch sie sich glücklich fühlen und Jeder mit frohem Muthe und ungebeugt von Nahrungsforgen im Kreise seiner Dienstpflicht wirken kann. Gleich beim Antritt seiner Regierung erhöhte er deswegen die Besoldungen vieler Staatsdiener und besonders die der Unterbehörden im Justizfach.

Wie innig er überhaupt die Verdienste treuer Diener ehrt, die ihre Kräfte im Dienste des Fürstenhauses und des Vaterlandes verzehrten, bewies er unter andern bei der goldenen Dienstjubelfeier seines würdigen Vice-Cammerpräsidenten Caroli. Er besuchte ihn am Morgen des Jubelfestes in seiner Woh-

nung, beschenkte ihn mit einer goldenen Dose und drückte ihm die Gefühle seiner dankbaren Freude und die Wünsche seines Herzens aus. Zugleich ludete er ihn zu einem festlichen Male ein, an dem nicht bloß die Familie des Jubelgreises und seine Hausfreunde, sondern auch alle Mitglieder der Collegien mit den obern Subalternen, die Geistlichkeit und der Magistrat Theil nahmen. Er selbst empfing den Jubelgreis unter Trompeten- und Paukenschall an der Thüre des zu diesem Feste geschmackvoll und mit dem Namenszug des Gefeierten schön decorirten Saales und wählte seinen Sitz zwischen ihm und einem andern würdigen Greise, der vier Jahre früher schon sein Dienstjubiläum gefeiert hatte.

Betrachten wir in Herzog Bernhard den Menschen: so sind die Grundzüge seines Charakters ächter Deutscher Sinn; tiefes Gefühl für Wahrheit, Recht und Pflicht; Selbstständigkeit, Festigkeit und Ausdauer in Gesinnung und That; Reinheit des Gemüths; Muth zu jedem kräfterfordernden Unternehmen; warmes, glühendes Wohlwollen auch für den Aermsten und Niedrigsten seiner Untertanen; Unererschrockenheit in Gefahr und besonnene Ruhe, die sich nie vergift und nie aus der Fassung kommt und auch im gerechtesten Unwillen weder durch beleidigende Straf Worte, noch durch Thätigkeiten dem Zorne Raum gibt. Seine Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit des Gesetzes und er ist der Erste, der jedem neuen Gesetze huldigt, dem seine Untertanen gehorchen sollen. Im hohen Grade bescheiden, sind ihm fade Schmeicheleien so verhaßt, wie kriechende Demuth. Er liebt es, wenn mit Df-

fenheit und Freimuth vor ihm gesprochen wird und der Sprechende eben so wenig seine eigene Menschenwürde, als die Ehrfurcht vergißt, die er seinem Fürsten schuldig ist.

Ein hervorstechender Zug seines menschenfreundlichen Herzens ist die Wohlthätigkeit. Er thut viel Gutes und ist freigebig gegen die weinende Armuth. Kein wahrhaft Bedürftiger kehrt ungetröstet und unberuhigt von ihm zurück. Dies bewährt sich nicht bloß, wenn einzelne Orte seines Landes bisweilen ein besonderes Unglück trifft, sondern auch im gewöhnlichen Leben. Nicht selten werden in einem einzigen Winter über 100 Klaftern Holz und Reißig unter die Armen der Residenz vertheilt. Auch hat er noch bei keinem wichtigen Ereigniß seines Lebens vergessen, den Armen durch Speisung und Geldgeschenke einen Freudentag zu bereiten.

Ein angenehmer Ton belebt seinen Hof und kein steifer Förmlichkeitszwang fesselt die freien Geister. Mit der zartesten Schonung im Umgang verbindet er zugleich eine anziehende Leutseligkeit, welche ihm die Herzen Aller gewinnt, die ihm nahen. Und ihm darf auch der Geringste seiner Unterthanen nahen und naht ihm gern, denn er spricht mit ihm, wie ein Vater mit seinem Kinde, wie ein Freund mit dem Freunde. Ueberall, wo er sich befindet, da steht dem Bittenden der Zutritt zu seinem Fürsten offen — und die bescheidene Bitte, wie die gerechte Beschwerde, finden stets bei ihm ein offenes Ohr und eine offene Seele. Er hat in dieser Hinsicht bestimmte Stunden an jedem Tage für diejenigen Staatsdiener ausgesetzt, die ihm

einen Vortrag thun wollen und sechs andere Stunden, wo jeder Unterthan in jeder Woche bestimmt ihn sprechen kann.

Einfach und mäßig in Hinsicht der Tafelreuden hat er die ganze Hofstafel seinem Küchenmeister in Accord überlassen. Nur an hohen Fest- und Courtagen besteht die an Höfen sonst herkömmliche große Tafel an seinem Hofe noch. Zu allen andern Zeiten speist er, wie jeder andere Hausvater, in einem kleinen geschlossenen Zirkel an der Familientafel.

Vielleicht genießen nur wenige Fürsten das Glück des häuslichen Lebens so rein und in so ungetrübter Fülle, als Herzog Bernhard. Der Einklang aller Herzen dieser würdigen Fürstenfamilie hat auch um Alle gleichsam ein lebendiges Band der unzertrennlichsten Zuneigung geflochten. Als Sohn, Gemahl, Vater und Bruder beglückend und beglückt durch die zarteste, innigste Liebe, geht er auch in diesen Verhältnissen seinem Volke als Muster voran und jeder neue Tag windet ihm neue Blumen in den Kranz seines häuslichen Lebens.

Auch für die Freundschaft ist sein Herz offen und er findet Freunde, weil er sie zu schätzen weiß. Die Glücklichen, die er seines nähern freundschaftlichen Umgangs würdigt, bestehen indessen nicht bloß aus fürstlichen und adlichen Personen, sondern auch aus bürgerlichen, die er theils in früher Jugend, theils später lieb gewonnen und bewährt erfunden. Doch hat dieser Freundschaftszirkel keine bestimmte Grenze und einen Günstling, im eigentlichen Sinne des Wortes, weiß man in Bernhards Umgebungen nicht namhaft zu

machen. Nicht selten verschönert er die Familienfeste verdienter Staatsdiener durch seine Gegenwart. Unbefangen gibt sich dann sein Herz der allgemeinen Freude hin und läßt sich gewöhnlich mit sanfter Würde bis zu den kleinsten Aufmerksamkeiten des geselligen Umgangs herab. Dies ist auch der Fall, wenn sein Volk ihm oder er seinem Volke, wie z. B. zu Meiningen, auf der Fasanerie und dem Altenstein, an welchem letztern Orte er die Sommermonate am liebsten mit seiner fürstlichen Familie verweilt, ein Fest gibt. Dann mischen sich alle Stände fröhlich durch einander und die Bauertochter wird, wie die vornehmste Dame, des Tanzes mit ihrem Fürsten gewürdigt.

Das sind einige schwache, ohne Prunk und Schmuck gezeichnete Charakterzüge aus Herzog Bernhards bis jetzt noch kurzem Regentenleben. Sein dem Innern entsprechendes Aeußere zu zeichnen, ist Sache des Malers, nicht des Schriftstellers. Wir können den Besitzern des Regentalmanachs bloß versichern, daß der begleitende Kupferstich im Ganzen genommen ähnlich und bei weitem besser gelungen ist, als die Darstellung im diesjährigen Gothaischen Almanach.

Herzlich von seinem ganzen treuen Volke geliebt als Landesvater und Volksfreund, geht er — ohne auf einseitigen Tadel zu achten — in der Ausführung dessen fort, was er zum Heile seines Volkes für recht und nöthig hält. Bald wird sich ihm ein weiterer und größerer Wirkungskreis eröffnen, wozu ihm das am 11. Februar 1825 erfolgte Aussterben der ältern Sachsen-Gothaischen Linie die gerechtesten Ansprüche gibt. Im Bewußtseyn seines Rechtes erließ er noch am To-

destage des letztern Herzogs von Sachsen-Gotha folgende Bekanntmachung: „Nur den Verhältnissen nachgebend und um den Folgen einseitiger Besizergreifungen zu begegnen und jede Störung des ruhigen friedlichen Zustandes unter den Deutschen Bundesstaaten zu vermeiden, haben Wir, kraft des Besizergreifungspatents vom Heutigen, geschehen lassen, daß das Herzogthum Gotha-Altenburg von den dormaligen bestehenden Staatsbehörden, unter Unserer und der beiden übrigen souverainen Agnaten in der Sachsen-Gothaischen Linie Autorität, forthin, ohne alle Abänderung in der Regierungsweise, verwaltet werde. Wir verbinden aber hiemit die Erklärung, 1) daß diese Verwaltung keineswegs als ein Zustand, welcher rechtlich fort dauern dürfe, sondern lediglich als ein aus den angegebenen Gründen unvermeidlich hervorgegangenes Interimisticum zu betrachten ist, 2) daß durch dieses Interimisticum Unsern ausschließlichen Rechten zu der eröffneten Staatsuccession das Mindeste nicht vergeben werden solle, 3) daß Wir, während des Zwischenzustandes, von den Staatseinkünften des Herzogthums Sachsen-Gotha-Altenburg, welche nur diesem Staate gehören und für diesen Staat zu verwenden sind, durchaus nichts beziehen wollen, 4) daß wir von Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld ein Gleiches erwarten und wider eine gegentheilige Maafnehmung, wie gegen Alles, was eine Theilbarkeit des Staats voraussetzt und unter dieser Voraussetzung beliebt werden möchte, auf das Feierlichste protestiren.“

Noch ist der Vorhang nicht aufgezo-gen, der alle

bis jetzt von den drei Sächsischen Häusern Gothaischer Linie unter der Vermittelung des Königs von Sachsen gepflogenen Unterhandlungen vor dem Auge des Un- eingeweihten verbirgt: aber zweier Sächsischen Länder Hoffnung tragen Bernhards Farben und die gerechte Sache wird unter des gerechten Sächsischen Königs Vermittelung siegen und in wechselseitiger Freundschaft enden! — Wohl dem Lande, wo der Regent seinen Fürstenthum in Menschenseelen aufgerichtet hat und Fürst und Volk durch wechselseitige Liebe so innig und fest verbunden sind, wie Bernhard und sein Volk! —

Kurze Uebersicht des Herzogthums Sachsen- Meiningen.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen besteht aus Theilen der gefürsteten Grafschaft Henneberg und des Fürstenthums Coburg und wird in drei Theile abgetheilt:

	Quadratm.	Einwohner.
1) das Unterland . . .	15	34,992
2) $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Amtes Römhild . . .		5,960
3) das Oberland . . .	5	16,430
	20	57,382

Doch bleiben, nach Abzug der im Lande wohnenden Fremden, eigentlich nur 53,843 an wirklichen Bewohnern des Herzogthums Meiningen.

Die Einwohner sind ihrer Abstammung nach Deut-
Reg. Almanach, 2. Jahrg.

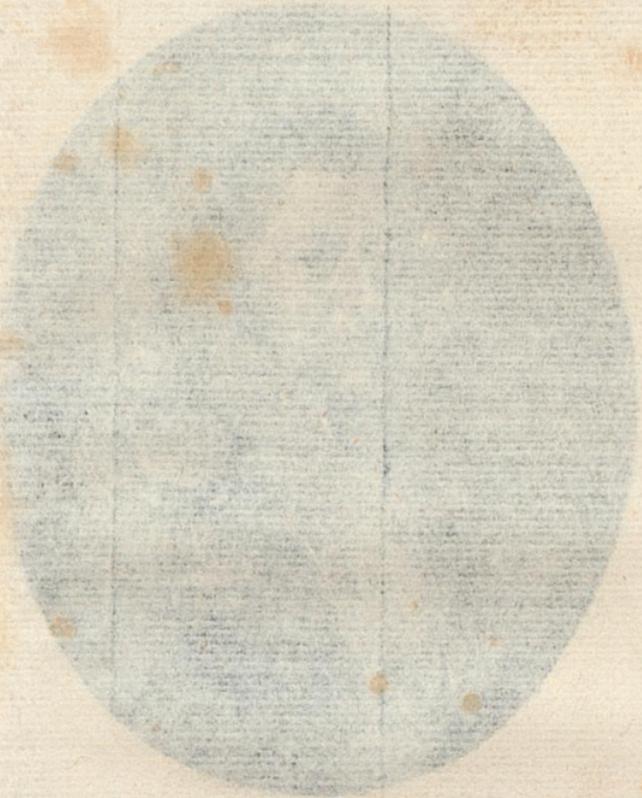
sche; doch wohnen unter ihnen, in sieben Ortschaften zerstreut, 828 in Deutschland geborne Juden.

Die Christlichen Einwohner sind größtentheils Luthreraner. Der Katholiken befinden sich höchstens 600 unter ihnen, von welchen 351 in Wolfmannshausen, dem einzigen katholischen Orte des Herzogthums Meiningen, wohnen. Außer diesen wohnen vielleicht 200 Reformirte und nur wenige Wiedertäufer im Lande.

Wohnplätze sind: 6 Städte, 10 Flecken, 142 Dörfer und 113 Höfe, in welchen sich zusammen 10,410 Häuser befinden. Die Residenz Meiningen zählt 4217 Seelen.

Die Staatseinkünfte betragen 350,000 fl.

Das Militair besteht aus 514 Mann Infanterie, als dem activen Contingent, welches zum 9. Armee-corps des Deutschen Bundes gehört und aus 257 Mann Ersatz und Reserve. Für die zur Bundesarmee zu stellende Cavallerie zahlt Sachsen-Meiningen 5650 Rthlr. Relutionsgelder an den König von Sachsen. Alle, die im activen Contingente ausgedient haben, bilden bis zum Austritt aus dem dienstpflichtigen Alter, welches in der Regel das 27. Jahr ist, die Landwehr.



Friedrich,
König von Sachsen-Altenburg.

Herzog Bernhard 18

Die, doch wohnen unter ihnen, in ihrem Vaterlande
gerückt, 828 in Deutschland geborne Juden.

Die Christlichen Einwohner sind größtentheils
Lutheraner. Der Katholiken befinden sich höchstens
unter ihnen, von welchen hat in Weimar
dem einzigen katholischen Orte des Herzogthums
Wohnen, wehren. Unter diesen wohnen vielleicht
Wiedertäufer und nur wenige Wiederländer im Lande.

Städteplätze sind: 6 Städte, 10 Flecken, 142 Dör-
fer und 113 Höfe, in welchen sich zusammen 10,417
Häuser befinden. Die Residenz Weimar zählt 1200
Seelen.

Die Staatseinkünfte betragen 850,000 fl.

Das Militair besteht aus 514 Mann Infanterie,
als dem activen Contingent, welches zum 9. Arme-
corps des Deutschen Bundes gehört und aus 257 Mann
Cavallerie und Artillerie. Für die zur Aufrechterhaltung
der Cavallerie zählt Sachsen-Weimar
Militair-Reluctationsgelder an den König von Sachsen
alle, die im activen Contingente ausgedient haben,
sind bis zum Austritt aus dem dienstpflichtigen Al-
ter, welches in der Regel das 27. Jahr ist, die Land-